

A1 Gewalt an Frauen stoppen - Femizide verhindern!

Antragsteller*in: Bundesvorstand

Antragstext

1 *Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:*

2 Die Gewalt gegen Frauen nimmt zu – in Deutschland und weltweit. Sie tritt als
3 verbale, physische, psychische, sexualisierte oder wirtschaftliche Gewalt auf.
4 Hinzu kommen Phänomene wie Cybermobbing, digitale Belästigung und Überwachung
5 sowie sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe.

6 Diese Gewalt gegen Frauen reicht auch in Deutschland bis zum Femizid. Femizide
7 bzw. Feminizide stellen extreme Formen der Gewalt gegen Frauen dar. In
8 Deutschland werden etwa alle zwei Tage Femizide verübt, weltweit alle elf
9 Minuten. Der Begriff Femizid adressiert die zugrundeliegenden gesellschaftlichen
10 Dimensionen und patriarchalen Strukturen, die solche Taten ermöglichen.

11 Gewalt gegen Frauen in allen ihren Formen richtet sich gegen die in Art. 1 GG
12 verankerte Menschenwürde und die Aussagen der Allgemeinen Erklärung der
13 Menschenrechte der Vereinten Nationen. Deutschland hat sich mit der
14 Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet, Gewalt gegen Frauen auf
15 allen Ebenen zu bekämpfen. Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen ist deswegen eine
16 Aufgabe, die die Gesellschaft als Ganze angeht. Es ist ein grundlegender
17 gesellschaftlicher Wandel hin zu wirklicher Gleichberechtigung und eine Stärkung
18 des Selbstbestimmungsrechts von Frauen erforderlich!

19 Denn oft stehen hinter Gewalt an Frauen strukturelle Ursachen: Ungleiche
20 Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, kulturelle Prägungen,
21 wirtschaftliche Abhängigkeiten und asymmetrische Geschlechterstereotype gehören
22 dazu. Damit Gewalttaten an Frauen in deren Ursachen bekämpft werden können,
23 müssen die Narrative und Frauenbilder aufgedeckt werden, die die Menschenwürde
24 der Frauen untergraben (1):

25 In der Theologie wird Weiblichkeit traditionell mit Werten wie aufopfernder
26 Liebe, Akzeptanz des Leidens, Demut, Schweigen und Annahme der Zweitrangigkeit
27 verbunden. Es ist eine misogyne Strategie lehramtlicher Äußerungen, „die Frau“
28 (2) im Sinne der Fürsorge für Andere zu würdigen und durch diese Charakterzüge
29 zu definieren. Damit werden bestimmte Gender-Rollen beschrieben, die bis heute

30 von Papst Franziskus und kirchlichen Personen und Institutionen weitergetragen
31 werden. Die vermeintlich biblischen Wurzeln eines enggeführten Frauenbildes
32 liegen in der Dämonisierung Evas, die einseitig als Verführerin gelesen wird: So
33 formuliert etwa der Kirchenlehrer Ambrosius von Mailand: „Da die Frau den Mann
34 zur Sünde verführt hat, erfordert es die Gerechtigkeit, dass sie den Mann
35 empfangen wie der Sklave den Herrn.“ Dem Bild der Eva steht polarisierend das
36 Ideal der Jungfrau und Mutter Maria gegenüber: ein Ideal, das keine Frau
37 erreichen kann. So bleibt sie, oft auch in ihrer Selbstwahrnehmung, defizitär,
38 mangelhaft. (3) Auch die lange verbreitete Deutung von Gen 1,26-27 dahingehend,
39 dass ausschließlich Adam als Ebenbild Gottes geschaffen wurde, dient der
40 kirchlichen Abwertung von Frauen. Die skizzierten Narrative von Weiblichkeit
41 implizieren eine wesensgemäße Unterscheidung der Geschlechter.

42 Gesamtgesellschaftlich nehmen rechtspopulistische Bewegungen und
43 maskulinistische Ideologien zu und tragen zur Verharmlosung und Verschleierung
44 der strukturell bedingten Gewalt gegen Frauen bei, indem sie ein
45 rückwärtsgewandtes Frauenbild propagieren und diskriminierende Einstellungen
46 fördern

47 Um vulnerable Gruppen besonders zu schützen, muss ein spezielles Augenmerk auf
48 Frauen mit Migrationshintergrund, Behinderungen, LGBTIQ+-Personen sowie Frauen
49 in prekären Lebenssituationen oder Krisengebieten, die aufgrund zusätzlicher
50 Diskriminierungen und erschwertem Zugang zu Unterstützung besonders gefährdet
51 sind, gerichtet werden.

52 Es gilt zudem zu beachten, dass Frauen besonders häufig Gewalt innerhalb ihres
53 sozialen Nahraums, insbesondere im eigenen Haushalt oder durch (frühere)
54 Partner, erfahren. Trennungen sind für gewaltbetroffene Frauen und Kinder
55 besonders riskant. Der gewaltausübende Partner kann durch weitere Gewalt
56 versuchen, Kontrolle zurückzugewinnen, was bei fortgesetztem Umgangskontakt für
57 Kinder und den gewaltbetroffenen Elternteil zu Gefährdungen führen kann. Auch in
58 dieser Hinsicht bedarf es gezielterer Maßnahmen.

59 **Um Gewalt gegen Frauen wirksam zu bekämpfen, fordert der Katholische Deutsche**
60 **Frauenbund (KDFB) die Verantwortlichen in der Politik auf, die Istanbul-**
61 **Konvention vollständig umzusetzen. Wesentliche Maßnahmen, um Gewalt an Frauen zu**
62 **verhindern, sind für den KDFB:**

63 Im Bereich Prävention und Aufklärung

- 64 • Förderung von Initiativen, die die Gleichstellung der Geschlechter in
65 allen gesellschaftlichen Bereichen vorantreiben und bestehende
66 Diskriminierungen abbauen.

- 67 • Umfassende Strategien zur Täterarbeit als präventive Maßnahme zur
68 Vermeidung weiterer Gewalttaten.

- 69 • Flächendeckende Bildungsprogramme in Schulen und Gemeinden sowie breit
70 angelegte Aufklärungskampagnen, um die Öffentlichkeit über die
71 verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen aufzuklären und Mythen sowie
72 Stereotype zu entkräften.

- 73 • Verpflichtende Fortbildungen, insbesondere von Polizei, Jugendämtern,
74 Familienrichter*innen, Staatsanwaltschaft, Verfahrensbeistand,
75 Gutachter*innen an der Schnittstelle von Gewaltschutz und Umgangsrecht zu
76 Formen häuslicher Gewalt und ihrer Dynamiken. Reformen im Kindschaftsrecht
77 und in familiengerichtlichen Verfahren müssen tatsächlich wirksame
78 gesetzliche Regelungen etablieren. (4)

- 79 • Förderung der Dunkelfeldforschung zur besseren Erfassung und Bekämpfung
80 von Gewalt gegen Frauen, einschließlich der Aufklärung über digitale
81 Privatsphäre.

- 82 • Die bundesweite Einführung der elektronischen Fußfessel zur Einhaltung und
83 Überprüfung von Nährungsverböten.

84 Stärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen

- 85 • Etablierung einer bundesweiten Koordinierungsstelle zur Umsetzung der
86 Istanbul-Konvention.

- 87 • Weiterführung des Runden Tisches auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene
88 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Femiziden, um Vertreter*innen
89 von Behörden, NGOs, Frauenhäusern und Polizei zu vernetzen, Ressourcen zu
90 bündeln und effektive, bedarfsgerechte Lösungen zu entwickeln.

- 91 • Zeitnahe Einführung eines Gewaltilfegesetzes mit einheitlichen Regelungen
92 und Finanzierungsmöglichkeiten, um regionale Unterschiede zu überwinden
93 und ein kohärentes System zur Gewaltprävention und -bekämpfung zu
94 schaffen. (5)

- 95 • Einführung eines durchsetzbaren und individuellen Rechtsanspruchs auf
96 Schutz, Hilfe und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen,
97 einschließlich kostenlosem und transparentem Zugang zu unterstützenden
98 Einrichtungen. Dies umfasst auch die Gewährleistung eines eigenständigen
99 Aufenthaltsrechts für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder,
100 unabhängig vom Bestehen oder der Beendigung der ehelichen
101 Lebensgemeinschaft.

- 102 • Klare Feststellung, dass der Femizid strafrechtlich grundsätzlich unter
103 §211 StGB und die dort aufgelisteten Mordmerkmale subsumiert wird.
104 Tötungen dürfen, weil sie in einer Partnerschaft begangen werden, nicht
105 milder bewertet werden als außerhalb der Beziehung begangene Taten. In den
106 meisten Fällen handelt es sich um gezielte Morde.
- 107 • Klarstellung im Familienrecht, dass das Umgangsrecht des gewaltausübenden
108 Elternteils hinter den Schutz von Kindern sowie des gewaltbetroffenen
109 Elternteils zurückstehen muss. (6)

110 Ausbau von Hilfsangeboten und Schutzmaßnahmen

- 111 • Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel für ein flächendeckendes
112 Hilfe- und Unterstützungssystem, einschließlich Notruftelefonen,
113 Frauenhausplätzen, spezialisierten Schutzunterkünften sowie
114 Barrierefreiheit in allen Regionen, so dass Bedürfnisse von Frauen und
115 Mädchen in all ihrer Vielfalt abgedeckt werden – auch im ländlichen Raum
- 116 • Ausbau und Finanzierung spezialisierter Fachberatungsstellen insbesondere
117 zur digitalen Gewalt.

118 **Um Mitverantwortung auch im Raum der Kirche zu übernehmen und Gewalt an Frauen 119 entgegenzutreten, fordert der KDFB:**

- 120 • Tradierte Geschlechterbilder aufzugeben, die Frauen einseitig in die
121 Pflicht nehmen.
- 122 • Die geltenden Narrative über Frauen zu hinterfragen und dabei die
123 Vielfältigkeit von möglichen christlichen Frauenbildern zu fördern.
- 124 • Die (spirituelle) Selbstbestimmung von Frauen zu stärken.
- 125 • Den Missbrauch an Frauen strukturell zu bekämpfen.
- 126 • Katholische Gruppierungen, die ein gewaltbegünstigendes Frauenbild
127 fördern, zu ermahnen und ggf. von finanzieller Unterstützung
128 auszuschließen.
- 129 • Tatsächliche Gleichstellung von Frauen in allen Bereichen von Kirche und
130 Gesellschaft und Beseitigung von existierender Diskriminierung.

131 **Als Katholischer Deutscher Frauenbund verpflichten wir uns:**

- 132 • Für die Gleichstellung einzutreten und eine Kultur zu fördern, die die
133 Selbstbestimmung von Frauen achtet. In unseren Aktivitäten schaffen wir
134 ein Umfeld, in dem Frauen in all ihrer Vielfalt sicher und respektiert
135 leben können.
- 136 • Unsere öffentliche Reichweite zu nutzen, um über Gewalt gegen Frauen und
137 Geschlechtergerechtigkeit aufzuklären. Dadurch wollen wir Bewusstsein
138 schaffen und Kompetenzen stärken.
- 139 • Sensibilität für kirchliche Traditionen zu fördern, die unbeabsichtigt
140 diskriminierend wirken oder Gewalt legitimieren könnten, und uns kritisch
141 damit auseinanderzusetzen.

Begründung

Gewalt gegen Frauen und Femizide sind in Deutschland ein drängendes gesellschaftliches Problem, das tief in geschlechtsspezifischen Ungleichheiten verwurzelt ist. Trotz bestehender rechtlicher Regelungen wie der Istanbul-Konvention fehlt es an ausreichenden Schutzmaßnahmen und Ressourcen, um Betroffene wirksam zu unterstützen. Femizide werden oft nicht spezifisch genug als geschlechtsspezifische Gewalt anerkannt, was eine effektive Strafverfolgung erschwert.

Verweise aus dem Antragstext:

(1): Vgl. Pineda-Madrid, Nancy (2018): Feminizid und der zerrissene Leib Christi, in: Azcuy, Virginia; Eckholt, Margit (Hg.): Friedensräume. Interkulturelle Friedenstheologie in feministisch-befreiungstheologischen Perspektiven, Ostfildern, S. 79.

(2): Vgl. Leimgruber, Ute (2021): Fürsorgliche Krankenschwestern und hingebungsvolle Mütter. Problematische Implikationen des Frauenideals bei Papst Franziskus, in: Ders.; Lohausen, Michael; Seip, Jörg; Spielberg, Bernhard (Hg.): Die Leere halten. Skizzen zu einer Theologie, die loslässt, Würzburg, S. 171-178.

(3): Vgl. Zorzi, Selene (2024): Der soziale Skandal der Gewalt gegen Frauen: Rolle und Verantwortung der Kirche, ISSR Verona, abrufbar unter:
<https://www.pthsta.it/media/4f7f1b32-897d-47ea-9416-937882986d64/abstract-zorzi-de-rev.pdf>.

(4) Vgl. SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021): *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit (Koalitionsvertrag)*, Berlin, S. 80.

(5) Vgl. SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021): *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit (Koalitionsvertrag)*, Berlin, S. 91.

(6) Vgl. Europarat (2011): *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen*

Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), Straßburg, Art. 31.

A1 Gewalt an Frauen stoppen - Femizide verhindern!

Gremium: BDV 2024
Beschlussdatum: 26.10.2024

Antragstext

1 *Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:*

2 Die Gewalt gegen Frauen nimmt zu – in Deutschland und weltweit. Sie tritt als
3 verbale, physische, psychische, sexualisierte oder wirtschaftliche Gewalt auf.
4 Hinzu kommen Phänomene wie Cybermobbing, digitale Belästigung und Überwachung
5 sowie sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe.

6 Diese Gewalt gegen Frauen reicht auch in Deutschland bis zum Femizid. Femizide
7 bzw. Feminizide stellen extreme Formen der Gewalt gegen Frauen dar. In
8 Deutschland werden etwa alle zwei Tage Femizide verübt, weltweit alle elf
9 Minuten. Es sind die zugrundeliegenden gesellschaftlichen und patriarchalen
10 Strukturen, die diese Taten erst ermöglichen.

11 Gewalt gegen Frauen in allen ihren Formen richtet sich gegen die in Art. 1 GG
12 verankerte Menschenwürde und die Aussagen der Allgemeinen Erklärung der
13 Menschenrechte der Vereinten Nationen. Deutschland hat sich mit der
14 Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet, Gewalt gegen Frauen auf
15 allen Ebenen zu bekämpfen. Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, ist deswegen eine
16 Aufgabe, die die Gesellschaft als Ganze angeht. Es ist ein grundlegender
17 gesellschaftlicher Wandel hin zu wirklicher Gleichberechtigung und eine Stärkung
18 des Selbstbestimmungsrechts von Frauen erforderlich!

19 Gewalt gegen Frauen hat strukturelle Ursachen. Ungleiche Machtverhältnisse
20 zwischen Männern und Frauen, kulturelle Prägungen, wirtschaftliche
21 Abhängigkeiten und Geschlechterstereotype, die vermeintlich „natürliche“
22 Asymmetrien verfestigen, gehören dazu. Damit Gewalttaten an Frauen in deren
23 Ursachen bekämpft werden können, müssen die Narrative und Frauenbilder
24 aufgedeckt werden, die die Menschenwürde der Frauen untergraben (1):

25 In der Theologie wird Weiblichkeit traditionell mit Werten wie aufopfernder
26 Liebe, Akzeptanz des Leidens, Demut, Schweigen und Annahme der Zweitrangigkeit
27 verbunden. Es ist eine misogyne Strategie lehramtlicher Äußerungen, „die Frau“
28 (2) im Sinne der Fürsorge für Andere zu würdigen und durch diese Charakterzüge

29 zu definieren. Damit werden bestimmte Gender-Rollen beschrieben, die bis heute
30 von Papst Franziskus und kirchlichen Personen und Institutionen weitergetragen
31 werden. Die vermeintlich biblischen Wurzeln eines enggeführten Frauenbildes
32 liegen in der Dämonisierung Evas, die einseitig als Verführerin gelesen wird. So
33 formuliert etwa der Kirchenlehrer Ambrosius von Mailand: „Da die Frau den Mann
34 zur Sünde verführt hat, erfordert es die Gerechtigkeit, dass sie den Mann
35 empfangen wie der Sklave den Herrn.“ Dem Bild der Eva steht polarisierend das
36 Ideal der Jungfrau und Mutter Maria gegenüber: ein Ideal, das keine Frau
37 erreichen kann. So bleibt sie, oft auch in ihrer Selbstwahrnehmung, defizitär,
38 mangelhaft. (3) Auch die lange verbreitete Deutung von Gen 1,26-27 dahingehend,
39 dass ausschließlich Adam als Ebenbild Gottes geschaffen wurde, dient der
40 kirchlichen Abwertung von Frauen. Die skizzierten Narrative von Weiblichkeit
41 implizieren eine wesensgemäße Unterscheidung der Geschlechter.

42 Gesamtgesellschaftlich nehmen rechtspopulistische Bewegungen und
43 maskulinistische Ideologien zu und tragen zur Verharmlosung und Verschleierung
44 der strukturell bedingten Gewalt gegen Frauen bei, indem sie ein
45 rückwärtsgewandtes Frauenbild propagieren und diskriminierende Einstellungen
46 fördern.

47 Um vulnerable Gruppen besonders zu schützen, muss ein spezielles Augenmerk auf
48 Frauen mit Migrationshintergrund, Behinderungen, LGBTIQ+-Personen sowie Frauen
49 in prekären Lebenssituationen oder Krisengebieten, die aufgrund zusätzlicher,
50 z.T. gesetzlich manifestierter Diskriminierungen und erschwertem Zugang zu
51 Unterstützung besonders gefährdet sind, gerichtet werden.

52 Ein Bereich, in dem Frauen besonders häufig Gewalt erfahren, ist der soziale
53 Nahraum, insbesondere im eigenen Haushalt oder durch (frühere) Partner.
54 Trennungen sind für gewaltbetroffene Frauen besonders riskant, wenn es für
55 gemeinsame Kinder ein gemeinsames Sorgerecht gibt oder fortgesetzter
56 Umgangskontakt besteht. In diesen Fällen kann der gewaltausübende Partner
57 versuchen, durch fortgesetzte Gewalt die Kontrolle über die Frau und die Kinder
58 zurückzugewinnen. Auch hier sind gezielte Maßnahmen zum Schutz der betroffenen
59 Frauen und Kinder notwendig.

60 **Um Gewalt gegen Frauen wirksam zu bekämpfen, fordert der Katholische Deutsche**
61 **Frauenbund (KDFB) die Verantwortlichen in der Politik auf, die Istanbul-**
62 **Konvention vollständig umzusetzen. Wesentliche Maßnahmen, um Gewalt an Frauen zu**
63 **verhindern, sind für den KDFB:**

64 Im Bereich Prävention und Aufklärung

- 65 • Förderung von Initiativen, die die Gleichstellung der Geschlechter in
66 allen gesellschaftlichen Bereichen vorantreiben und bestehende
67 Diskriminierungen abbauen.

- 68 • Umfassende Strategien zur Täterarbeit als präventive Maßnahme zur
69 Vermeidung weiterer Gewalttaten.

- 70 • Flächendeckende Bildungsprogramme in Schulen und Gemeinden sowie breit
71 angelegte Aufklärungskampagnen, um die Öffentlichkeit über die
72 verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen aufzuklären und Mythen sowie
73 Stereotype zu entkräften.

- 74 • Verpflichtende Fortbildungen, insbesondere von Polizei, Jugendämtern,
75 Familienrichter*innen, Staatsanwaltschaft, Verfahrensbeistand,
76 Gutachter*innen an der Schnittstelle von Gewaltschutz und Umgangsrecht zu
77 Formen häuslicher Gewalt und ihrer Dynamiken. Reformen im Kindschaftsrecht
78 und in familiengerichtlichen Verfahren müssen tatsächlich wirksame
79 gesetzliche Regelungen etablieren. (4)

- 80 • Förderung der Dunkelfeldforschung zur besseren Erfassung und Bekämpfung
81 von Gewalt gegen Frauen, einschließlich der Aufklärung über digitale
82 Privatsphäre.

83 Stärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen

- 84 • Etablierung einer bundesweiten Koordinierungsstelle zur Umsetzung der
85 Istanbul-Konvention.

- 86 • Weiterführung des Runden Tisches auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene
87 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Femiziden, um Vertreter*innen
88 von Behörden, NGOs, Frauenhäusern und Polizei zu vernetzen, Ressourcen zu
89 bündeln und effektive, bedarfsgerechte Lösungen zu entwickeln.

- 90 • Zeitnahe Einführung eines Gewalthilfegesetzes mit einheitlichen Regelungen
91 und Finanzierungsmöglichkeiten, um regionale Unterschiede zu überwinden
92 und ein kohärentes System zur Gewaltprävention und -bekämpfung zu
93 schaffen. (5)

- 94 • Einführung eines durchsetzbaren und individuellen Rechtsanspruchs auf
95 Schutz, Hilfe und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen,
96 einschließlich eines kostenlosen und transparenten Zugangs zu
97 unterstützenden Einrichtungen. Dies umfasst auch die Gewährleistung eines
98 eigenständigen Aufenthaltsrechts für von Gewalt betroffene Frauen und ihre
99 Kinder, unabhängig vom Bestehen oder der Beendigung der ehelichen
100 Lebensgemeinschaft.

- 101 • Die bundesweite Einführung der elektronischen Fußfessel zur Einhaltung und
102 Überprüfung von Näherungsverboten.

- 103 • Klare Feststellung, dass der Femizid strafrechtlich grundsätzlich unter
104 §211 StGB und die dort aufgelisteten Mordmerkmale subsumiert wird.
105 Tötungen dürfen, weil sie in einer Partnerschaft begangen werden, nicht
106 milder bewertet werden als außerhalb der Beziehung begangene Taten. In den
107 meisten Fällen handelt es sich um gezielte Morde.
- 108 • Klarstellung im Familienrecht, dass das Umgangsrecht des gewaltausübenden
109 Elternteils hinter den Schutz von Kindern sowie des gewaltbetroffenen
110 Elternteils zurückstehen muss. (6)

111 Ausbau von Hilfsangeboten und Schutzmaßnahmen

- 112 • Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel für ein flächendeckendes
113 Hilfe- und Unterstützungssystem, einschließlich Notruftelefonen,
114 Frauenhausplätzen, spezialisierten Schutzunterkünften sowie
115 Barrierefreiheit in allen Regionen, so dass Bedürfnisse von Frauen und
116 Mädchen in all ihrer Vielfalt abgedeckt werden – auch im ländlichen Raum.
- 117 • Ausbau und Finanzierung spezialisierter Fachberatungsstellen insbesondere
118 zu digitaler Gewalt.
- 119 • Gesetzliche Voraussetzungen für eine Erstattung der Kosten von
120 medizinischen Schutzmaßnahmen für Betroffene von Gewalt zu schaffen, d.h.
121 auch für Fälle nach dem 22. Lebensjahr die kostenlose Bereitstellung von
122 Notfallkontrazeptiva ("Pille danach") nach Sexualstraftaten und einen
123 Anspruch auf Übernahme der Kosten für Untersuchungen auf sexuell
124 übertragene Krankheiten zu ermöglichen.
- 125 • Schutz und Unterstützung für Angehörige ermordeter Frauen.

126 **Um Mitverantwortung auch im Raum der Kirche zu übernehmen und Gewalt an Frauen** 127 **entgegenzutreten, fordert der KDFB,**

- 128 • tradierte Geschlechterbilder aufzugeben, die Frauen einseitig in die
129 Pflicht nehmen.
- 130 • die geltenden Narrative über Frauen zu hinterfragen und dabei die
131 Vielfältigkeit von möglichen christlichen Frauenbildern zu fördern.
- 132 • die (spirituelle) Selbstbestimmung von Frauen zu stärken.
- 133 • den Missbrauch an Frauen strukturell zu bekämpfen.

- 134 • katholische Gruppierungen, die ein gewaltbegünstigendes Frauenbild
135 fördern, von finanzieller Unterstützung auszuschließen und ggf. noch
136 stärker zu sanktionieren.
- 137 • tatsächliche Gleichstellung von Frauen in allen Bereichen von Kirche und
138 Gesellschaft und Beseitigung von existierender Diskriminierung.

139 **Als Katholischer Deutscher Frauenbund verpflichten wir uns,**

- 140 • für die Gleichstellung einzutreten sowie eine Kultur zu fördern und selbst
141 zu leben, die die Selbstbestimmung von Frauen achtet. In unseren
142 Aktivitäten schaffen wir ein Umfeld, in dem Frauen in all ihrer Vielfalt
143 sicher und respektiert leben können.
- 144 • unsere öffentliche Reichweite zu nutzen, um über Gewalt gegen Frauen und
145 Geschlechtergerechtigkeit aufzuklären. Dadurch wollen wir Bewusstsein
146 schaffen und Kompetenzen stärken.
- 147 • Sensibilität für kirchliche Traditionen zu fördern, die unbeabsichtigt
148 diskriminierend wirken oder Gewalt legitimieren könnten, und uns kritisch
149 damit auseinanderzusetzen.

Begründung

Gewalt gegen Frauen und Femizide sind in Deutschland ein drängendes gesellschaftliches Problem, das tief in geschlechtsspezifischen Ungleichheiten verwurzelt ist. Trotz bestehender rechtlicher Regelungen wie der Istanbul-Konvention fehlt es an ausreichenden Schutzmaßnahmen und Ressourcen, um Betroffene wirksam zu unterstützen. Femizide werden oft nicht spezifisch genug als geschlechtsspezifische Gewalt anerkannt, was eine effektive Strafverfolgung erschwert.

Verweise aus dem Antragstext:

(1): Vgl. Pineda-Madrid, Nancy (2018): Feminizid und der zerrissene Leib Christi, in: Azcuy, Virginia; Eckholt, Margit (Hg.): Friedensräume. Interkulturelle Friedenstheologie in feministisch-befreiungstheologischen Perspektiven, Ostfildern, S. 79.

(2): Vgl. Leimgruber, Ute (2021): Fürsorgliche Krankenschwestern und hingebungsvolle Mütter. Problematische Implikationen des Frauenideals bei Papst Franziskus, in: Ders.; Lohausen, Michael; Seip, Jörg; Spielberg, Bernhard (Hg.): Die Leere halten. Skizzen zu einer Theologie, die loslässt, Würzburg, S. 171-178.

(3): Vgl. Zorzi, Selene (2024): Der soziale Skandal der Gewalt gegen Frauen: Rolle und Verantwortung der Kirche, ISSR Verona, abrufbar unter:

<https://www.pthsta.it/media/4f7f1b32-897d-47ea-9416-937882986d64/abstract-zorzi-de-rev.pdf>.

(4) Vgl. SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021): *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit (Koalitionsvertrag)*, Berlin, S. 80.

(5) Vgl. SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021): *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit (Koalitionsvertrag)*, Berlin, S. 91.

(6) Vgl. Europarat (2011): *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)*, Straßburg, Art. 31.

A2 Abschaffung der Einkommensanrechnung bei der Hinterbliebenenrente

Antragsteller*innen:

Antragstext

1 *Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:*

2 Das System der Hinterbliebenenversorgung geht davon aus, dass Menschen erst im
3 hohen Alter verwitwen. Junge Verwitwete fallen jedoch oft durch das Raster: In
4 Deutschland sind rund 1,2 Millionen Menschen im erwerbsfähigen Alter betroffen,
5 darunter etwa 85 % Frauen. Zwar dürfen Witwen arbeiten, jedoch ist dies für sie
6 häufig nicht wirtschaftlich.

7
8 Der Bundesvorstand wird beauftragt, eine öffentlichkeitswirksame politische
9 Kampagne durchzuführen, die darauf hinwirkt, die Einkommensanrechnung bei der
10 Hinterbliebenenrente abzuschaffen, damit sich aufgrund eigener Einkünfte des
11 überlebenden Ehepartners keine Kürzung der Hinterbliebenenrente ergibt.

Begründung

Begründung

Das System der Hinterbliebenenversorgung geht davon aus, dass Menschen erst im hohen Alter verwitwen. Junge Verwitwete fallen jedoch oft durch das Raster: In Deutschland sind rund 1,2 Millionen Menschen im erwerbsfähigen Alter betroffen, darunter etwa 85 % Frauen. Zwar dürfen Witwen arbeiten, jedoch ist dies für sie häufig nicht wirtschaftlich. Das oft zitierte Bild der wohlhabenden Ärztinnenwitwe entspricht nicht der Realität, wird aber weiterhin häufig in Diskussionen aufgeworfen.

Aktuell wird die Hinterbliebenenrente des überlebenden Ehepartners gekürzt, wenn er oder sie mehr als einen „anrechnungsfreien Betrag“ (Freibetrag) verdient. Der Freibetrag für die Einkommensanrechnung ist mit dem aktuellen Rentenwert verknüpft. So ist zumindest sichergestellt, dass er mitsteigt, wenn die Renten erhöht werden. Er beträgt für alle Hinterbliebenenrentnerinnen und -rentner das 26,4-fache des aktuellen Rentenwertes (zurzeit 37,60 €). Die Anrechnungsgrenze beträgt folglich 992,64 €.

Übersteigt das Nettoeinkommen den Freibetrag von 992,64 €, werden 40 Prozent des übersteigenden Betrages von der Hinterbliebenenrente abgezogen. Der monatliche Bruttoverdienst, den ein überlebender Ehepartner aus Arbeitslohn erzielen kann, ohne dass die Hinterbliebenenrente gekürzt wird, beträgt 1.654,40 €.

Die Anrechnungsgrenze betrifft nicht nur Arbeitslohn, sondern – in unterschiedlicher prozentualer Höhe - nahezu alle Einkommensarten (z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinseinkünfte, Krankengeld usw.). Ausnahmen sind bedarfsorientierte Leistungen sowie die Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen, soweit sie staatlich gefördert worden sind.

Beispiel

Eine Witwe verdient 2.500 € brutto

Abzug von 40 % „Pauschalwerten“ = 1.000 €

ergibt ein fiktives Nettoeinkommen i. H. v. 1.500 €

Das Nettoeinkommen übersteigt den Freibetrag somit um 507,36 € (1.500 € - 992,64 €).

Von dem übersteigenden Betrag werden 40 % berechnet (= 202,94 €). Die Hinterbliebenenrente wird um 202,94 € gekürzt.

Folge

Dies führt oft dazu, dass der überlebende Ehepartner seinen Arbeitsanteil entsprechend reduziert, um eine Kürzung der Hinterbliebenenrente zu vermeiden. Folglich erwirbt der überlebende Ehepartner weniger eigene Rentenpunkte. Bei Eintritt des überlebenden Ehepartners in die gesetzliche Altersrente wird die eigene Rente entsprechend niedriger ausfallen, was wiederum zu Altersarmut führen kann.

Folgen der Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze

Die Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze könnte positive Effekte für Deutschland und insbesondere für die rund 1,2 Millionen Empfänger*innen von Hinterbliebenenrenten haben. Wenn 85% dieser Empfänger*innen, die überwiegend Frauen sind, ihre Arbeitsstunden erhöhen würden, könnten folgende Vorteile realisiert werden:

1. Linderung des Fachkräftemangels: Da noch immer viele der betroffenen Frauen in Pflegeberufen tätig sind, könnte der Fachkräftemangel in diesem Bereich verringert werden, wenn betroffene Frauen ihre Arbeitszeit erhöhen.
2. Erhöhte Einnahmen für die Rentenkassen: Mehr arbeitende Hinterbliebene würden zu höheren Beiträgen in die Rentenkassen führen.
3. Steuereinnahmen: Ein Anstieg der Beschäftigung würde auch zu einer Erhöhung der Steuereinnahmen führen.
4. Höhere zukünftige Altersrenten: Die zusätzlichen Einzahlungen in die Rentenkassen würden die Rentenansprüche der Betroffenen erhöhen, wodurch das Risiko der Altersarmut verringert wird.
5. Verbesserte Lebenssituation der Betroffenen durch eigene Erwerbstätigkeit: Die Möglichkeit, ohne Kürzung der Hinterbliebenenrente zu arbeiten, würde es den Betroffenen ermöglichen, die eigene

Lebenssituation aus eigener Kraft zu verbessern. Dazu zählt auch, eventuelle Rücklagen aufbauen zu können, da aktuell für viele Hinterbliebene schon die laufenden monatlichen Kosten eine Herausforderung darstellen. Notwendige Mehrausgaben wie eine kaputte Waschmaschine führen in diesen Fällen zu enormen finanziellen Engpässen.

6. Verbesserte Gesundheit der Betroffenen: Viele Hinterbliebene leiden unter psychischen Problemen oder Einsamkeit. Durch die Verbesserung der Einkommenssituation könnten diese negativen Effekte gemindert werden, was möglicherweise zu geringeren Ausgaben der Krankenkassen führen würde.

In der Diskussion wird oftmals auch die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze gefordert; dies würde zwar einen ersten Schritt in die richtige Richtung darstellen, dennoch bleibt es hinter den tatsächlichen Bedürfnissen der Bezieher*innen von Hinterbliebenenrenten zurück. Die bestehende Einkommensanrechnung schränkt die Erwerbsfähigkeit und -motivation der Betroffenen erheblich ein und führt dazu, dass es für viele Hinterbliebene nicht wirtschaftlich ist, stärker am Berufsleben teilzunehmen. Eine vollständige Abschaffung der Einkommensanrechnung ist daher wichtig, um ihnen echte Anreize zu bieten, ihre finanziellen Möglichkeiten ohne Angst vor Rentenkürzungen auszuschöpfen. Nur so können sie finanziell unabhängig sein und ein selbstbestimmtes Leben führen.

A2 Abschaffung der Einkommensanrechnung bei der Hinterbliebenenrente

Gremium: BDV 2024
Beschlussdatum: 27.10.2024

Antragstext

1 *Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:*

2 Das System der Hinterbliebenenversorgung geht davon aus, dass Menschen erst im
3 hohen Alter verwitwen. Junge Verwitwete fallen jedoch oft durch das Raster: In
4 Deutschland sind rund 1,2 Millionen Menschen im erwerbsfähigen Alter betroffen,
5 darunter etwa 85 % Frauen. Zwar dürfen Witwen arbeiten, jedoch ist dies für sie
6 häufig nicht wirtschaftlich.

7
8 Der Bundesvorstand wird beauftragt, eine öffentlichkeitswirksame politische
9 Kampagne durchzuführen, die darauf hinwirkt, die Einkommensanrechnung bei der
10 Hinterbliebenenrente abzuschaffen, damit sich aufgrund eigener Einkünfte des
11 überlebenden Ehepartners keine Kürzung der Hinterbliebenenrente ergibt.

Begründung

Begründung

Das System der Hinterbliebenenversorgung geht davon aus, dass Menschen erst im hohen Alter verwitwen. Junge Verwitwete fallen jedoch oft durch das Raster: In Deutschland sind rund 1,2 Millionen Menschen im erwerbsfähigen Alter betroffen, darunter etwa 85 % Frauen. Zwar dürfen Witwen arbeiten, jedoch ist dies für sie häufig nicht wirtschaftlich. Das oft zitierte Bild der wohlhabenden Ärztinnenwitwe entspricht nicht der Realität, wird aber weiterhin häufig in Diskussionen aufgeworfen.

Aktuell wird die Hinterbliebenenrente des überlebenden Ehepartners gekürzt, wenn er oder sie mehr als einen „anrechnungsfreien Betrag“ (Freibetrag) verdient. Der Freibetrag für die Einkommensanrechnung ist mit dem aktuellen Rentenwert verknüpft. So ist zumindest sichergestellt, dass er mitsteigt, wenn die Renten erhöht werden. Er beträgt für alle Hinterbliebenenrentnerinnen und -rentner das 26,4-fache des aktuellen Rentenwertes (zurzeit 37,60 €). Die Anrechnungsgrenze beträgt folglich 992,64 €.

Übersteigt das Nettoeinkommen den Freibetrag von 992,64 €, werden 40 Prozent des übersteigenden Betrages von der Hinterbliebenenrente abgezogen. Der monatliche Bruttoverdienst, den ein überlebender Ehepartner aus Arbeitslohn erzielen kann, ohne dass die Hinterbliebenenrente gekürzt wird, beträgt 1.654,40 €.

Die Anrechnungsgrenze betrifft nicht nur Arbeitslohn, sondern – in unterschiedlicher prozentualer Höhe - nahezu alle Einkommensarten (z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinseinkünfte, Krankengeld usw.). Ausnahmen sind bedarfsorientierte Leistungen sowie die Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen, soweit sie staatlich gefördert worden sind.

Beispiel

Eine Witwe verdient 2.500 € brutto

Abzug von 40 % „Pauschalwerten“ = 1.000 €

ergibt ein fiktives Nettoeinkommen i. H. v. 1.500 €

Das Nettoeinkommen übersteigt den Freibetrag somit um 507,36 € (1.500 € - 992,64 €).

Von dem übersteigenden Betrag werden 40 % berechnet (= 202,94 €). Die Hinterbliebenenrente wird um 202,94 € gekürzt.

Folge

Dies führt oft dazu, dass der überlebende Ehepartner seinen Arbeitsanteil entsprechend reduziert, um eine Kürzung der Hinterbliebenenrente zu vermeiden. Folglich erwirbt der überlebende Ehepartner weniger eigene Rentenpunkte. Bei Eintritt des überlebenden Ehepartners in die gesetzliche Altersrente wird die eigene Rente entsprechend niedriger ausfallen, was wiederum zu Altersarmut führen kann.

Folgen der Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze

Die Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze könnte positive Effekte für Deutschland und insbesondere für die rund 1,2 Millionen Empfänger*innen von Hinterbliebenenrenten haben. Wenn 85% dieser Empfänger*innen, die überwiegend Frauen sind, ihre Arbeitsstunden erhöhen würden, könnten folgende Vorteile realisiert werden:

1. Linderung des Fachkräftemangels: Da noch immer viele der betroffenen Frauen in Pflegeberufen tätig sind, könnte der Fachkräftemangel in diesem Bereich verringert werden, wenn betroffene Frauen ihre Arbeitszeit erhöhen.
2. Erhöhte Einnahmen für die Rentenkassen: Mehr arbeitende Hinterbliebene würden zu höheren Beiträgen in die Rentenkassen führen.
3. Steuereinnahmen: Ein Anstieg der Beschäftigung würde auch zu einer Erhöhung der Steuereinnahmen führen.
4. Höhere zukünftige Altersrenten: Die zusätzlichen Einzahlungen in die Rentenkassen würden die Rentenansprüche der Betroffenen erhöhen, wodurch das Risiko der Altersarmut verringert wird.
5. Verbesserte Lebenssituation der Betroffenen durch eigene Erwerbstätigkeit: Die Möglichkeit, ohne Kürzung der Hinterbliebenenrente zu arbeiten, würde es den Betroffenen ermöglichen, die eigene

Lebenssituation aus eigener Kraft zu verbessern. Dazu zählt auch, eventuelle Rücklagen aufbauen zu können, da aktuell für viele Hinterbliebene schon die laufenden monatlichen Kosten eine Herausforderung darstellen. Notwendige Mehrausgaben wie eine kaputte Waschmaschine führen in diesen Fällen zu enormen finanziellen Engpässen.

6. Verbesserte Gesundheit der Betroffenen: Viele Hinterbliebene leiden unter psychischen Problemen oder Einsamkeit. Durch die Verbesserung der Einkommenssituation könnten diese negativen Effekte gemindert werden, was möglicherweise zu geringeren Ausgaben der Krankenkassen führen würde.

In der Diskussion wird oftmals auch die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze gefordert; dies würde zwar einen ersten Schritt in die richtige Richtung darstellen, dennoch bleibt es hinter den tatsächlichen Bedürfnissen der Bezieher*innen von Hinterbliebenenrenten zurück. Die bestehende Einkommensanrechnung schränkt die Erwerbsfähigkeit und -motivation der Betroffenen erheblich ein und führt dazu, dass es für viele Hinterbliebene nicht wirtschaftlich ist, stärker am Berufsleben teilzunehmen. Eine vollständige Abschaffung der Einkommensanrechnung ist daher wichtig, um ihnen echte Anreize zu bieten, ihre finanziellen Möglichkeiten ohne Angst vor Rentenkürzungen auszuschöpfen. Nur so können sie finanziell unabhängig sein und ein selbstbestimmtes Leben führen.

A3 Festlegung eines Mindestalters für die KDFB-Mitgliedschaft

Antragsteller*innen:

Antragstext

1 *Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:*

2 Die AG Mindestalter wird bis zur Bundesdelegiertenversammlung 2026 verlängert.

3 Alle Diözesanverbände verpflichten sich, in ihren Diözesanverbänden unter
4 Einbeziehung der Zweigvereine zum Thema „Mindestalter für eine Mitgliedschaft im
5 KDFB“ zu beraten. Dazu stellt die AG auf Basis ihres Berichtes und der
6 Beratungen bei der Bundesdelegiertenversammlung 2024 bis zum 31.12.2024 ein
7 Diskussionspapier zur Verfügung. Rückmeldungen sollen bis zum 31.01.2026 an die
8 AG Mindestalter geschickt werden.

9 Zwischenberichte erfolgen bei der BDV 2025 sowie beim BAS 2026. Die AG
10 entwickelt unter Berücksichtigung der Rückmeldungen eine verbindliche Ordnung
11 zur Aufnahme von und zum Umgang mit minderjährigen Mitgliedern im Verband für
12 die Bundesdelegiertenversammlung 2026.

Begründung

In den KDFB-Satzungen heißt es „Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes kann jede Frau werden.“ Allerdings ist nicht definiert, ab welchem Alter „Frau“ verstanden wird. Nach Beauftragung durch den Bundesausschuss 2024 hat die AG Mindestalter diese Fragestellung geprüft. Sie legt der Bundesdelegiertenversammlung 2024 einen Bericht vor und bittet um Verlängerung ihrer Beauftragung, um das komplexe Thema ausführlich im Verband diskutieren zu können.

A3 Festlegung eines Mindestalters für die KDFB-Mitgliedschaft

Gremium: BDV 2024
Beschlussdatum: 27.10.2024

Antragstext

1 *Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:*

2 Die AG Mindestalter wird bis zur Bundesdelegiertenversammlung 2026 verlängert.

3 Alle Diözesanverbände verpflichten sich, in ihren Diözesanverbänden unter
4 Einbeziehung der Zweigvereine zum Thema „Mindestalter für eine Mitgliedschaft im
5 KDFB“ zu beraten. Dazu stellt die AG auf Basis ihres Berichtes und der
6 Beratungen bei der Bundesdelegiertenversammlung 2024 bis zum 31.12.2024 ein
7 Diskussionspapier zur Verfügung. Rückmeldungen sollen bis zum 31.01.2026 an die
8 AG Mindestalter geschickt werden.

9 Zwischenberichte erfolgen bei der BDV 2025 sowie beim BAS 2026. Die AG
10 entwickelt unter Berücksichtigung der Rückmeldungen eine verbindliche Ordnung
11 zur Aufnahme von und zum Umgang mit minderjährigen Mitgliedern im Verband für
12 die Bundesdelegiertenversammlung 2026.

Begründung

In den KDFB-Satzungen heißt es „Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes kann jede Frau werden.“ Allerdings ist nicht definiert, ab welchem Alter „Frau“ verstanden wird. Nach Beauftragung durch den Bundesausschuss 2024 hat die AG Mindestalter diese Fragestellung geprüft. Sie legt der Bundesdelegiertenversammlung 2024 einen Bericht vor und bittet um Verlängerung ihrer Beauftragung, um das komplexe Thema ausführlich im Verband diskutieren zu können.

A4 Mitgliedsbeitrag für die Bundeseinzelmitglieder

Antragsteller*innen:

Antragstext

1 *Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:*

2 Der Mitgliedsbeitrag für die Einzelmitglieder des Bundesverbandes wird ab dem
3 01.01.2025 von 30,00 Euro auf 40,00 Euro erhöht.

Begründung

Die Bundesdelegiertenversammlung 2019 hat mit der Erhöhung des Mitgliedsbeitrags für die Bundeseinzelmitglieder beschlossen, dass es ab 01.01.2025 eine neue Festlegung geben soll. Die Mitgliedsbeiträge in den KDFB-Diözesanverbänden sind unterschiedlich hoch. Der Diözesanverband Berlin hat aktuell einen Jahresbeitrag von 40 Euro. Bei den bayerischen Diözesanverbänden liegt der Betrag aktuell bei 36,00 Euro, mit 2 Euro jährlicher Erhöhung bis 2030. In den weiteren Diözesanverbänden liegen die Beiträge zwischen 30,00 Euro und 40,00 Euro.

Die Bundesdelegiertenversammlung 2019 hat außerdem einen Mindestbeitrag von 30,00 Euro beschlossen, den die Diözesanverbände mindestens erheben müssen. Eine Überprüfung sollte für 2025 erfolgen. Der Bundesvorstand sieht keine Notwendigkeit zur Änderung.

A4 Mitgliedsbeitrag für die Bundeseinzelmitglieder

Gremium: BDV 2024
Beschlussdatum: 27.10.2024

Antragstext

1 *Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:*

2 Der Mitgliedsbeitrag für die Einzelmitglieder des Bundesverbandes wird ab dem
3 01.01.2025 von 30,00 Euro auf 40,00 Euro erhöht.

Begründung

Die Bundesdelegiertenversammlung 2019 hat mit der Erhöhung des Mitgliedsbeitrags für die Bundeseinzelmitglieder beschlossen, dass es ab 01.01.2025 eine neue Festlegung geben soll. Die Mitgliedsbeiträge in den KDFB-Diözesanverbänden sind unterschiedlich hoch. Der Diözesanverband Berlin hat aktuell einen Jahresbeitrag von 40 Euro. Bei den bayerischen Diözesanverbänden liegt der Betrag aktuell bei 36,00 Euro, mit 2 Euro jährlicher Erhöhung bis 2030. In den weiteren Diözesanverbänden liegen die Beiträge zwischen 30,00 Euro und 40,00 Euro.

Die Bundesdelegiertenversammlung 2019 hat außerdem einen Mindestbeitrag von 30,00 Euro beschlossen, den die Diözesanverbände mindestens erheben müssen. Eine Überprüfung sollte für 2025 erfolgen. Der Bundesvorstand sieht keine Notwendigkeit zur Änderung.

A5 Einführung von "campai" als zentrale Mitgliederverwaltungssoftware

Antragsteller*in: Bundesvorstand und Landesvorstand

Antragstext

1 *Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:*

2 Die vorgestellte cloudbasierte Vereinsplattform-Software „campai“ wird für die
3 zentrale Mitgliederverwaltung des KDFB auf allen verbandlichen Ebenen
4 ausgewählt. Damit verbunden ist die Vereinbarung zur Umsetzung einheitlicher
5 Standards zur Nutzung sowie eines Rechtekonzeptes, das für alle Ebenen und
6 Benutzerinnen ein datenschutzkonformes Arbeiten ermöglicht.

7 Die ausgewählte Software stellt Schnittstellen zu bestehenden
8 Veranstaltungsverwaltungssystemen der Bildungswerke sicher. Ein integriertes
9 Veranstaltungsmanagement kann auf Anfrage beauftragt werden.

Implementierungsjahr 2025

- 11 • Der Bundesverband ist Vertragspartner für den Softwareanbieter. Er
12 übernimmt die Kosten der Implementierungsphase und der laufenden
13 Mietkosten im Jahr 2025. Die Ausgaben werden aus der bereits gebildeten
14 Rücklage „Mitgliederverwaltungssoftware“ finanziert. Diese Rücklage wird
15 mit dem Jahresabschluss 2024 durch Rücklagenumschichtung auf die
16 notwendige Höhe aufgestockt, so dass der laufende Haushalt 2025 nicht
17 belastet wird.
- 18 • Der Landesverband finanziert und stellt das Personal für die
19 Implementierungsphase, um die Diözesanverbände u.a. mit einer
20 Kommunikations- und Schulungsstrategie bei der Implementierung der
21 Software in Diözesan- und Zweigvereinsebene zu unterstützen. Diese
22 Personalressourcen sind ergänzend zu der Projektleiterin, die 2024 bereits
23 für zwei Jahre beauftragt und von Landes- und Bundesvorstand gemeinsam
24 finanziert wird.

Aufbaujahre 2026 bis 2030

- 26 • Ab 2026 betragen die laufenden Kosten für die Software durch eine

27 vertraglich vereinbarte Preisgarantie 1,30 Euro pro Mitglied und Jahr.

- 28 • Die laufenden Kosten für die Software werden in den ersten fünf Jahren
29 zwischen Diözesanverbänden, dem Landesverband und dem Bundesverband
30 aufgeteilt. Die genaue Aufteilung wird transparent zwischen den
31 betroffenen Ebenen gemeinsam abgestimmt und 2025 durch den Bundesausschuss
32 beschlossen. Eine finanzielle Beteiligung der Zweigvereine ist in dieser
33 Phase nicht vorgesehen.

34 Ziel ist die vollständige Implementierung der Software in allen Ebenen bis 2030
35 und somit Stabilität für den Verband. Durch eine einheitliche
36 Mitgliedererfassung eröffnen sich neue Wege der Zusammenarbeit, Kommunikation
37 und eine Stärkung der Wirkungsketten des KDFB nach innen und außen.
38 Ehrenamtliche Führungskräfte werden langfristig entlastet und zugleich in ihrer
39 Arbeit vor Ort gestärkt. Ab 2031 müssen die laufenden Kosten der
40 Mitgliederverwaltungssoftware aus dem Beitragsanteil für die Bundesebene
41 getragen werden.

Begründung

Begründung

Die Bundesdelegiertenversammlung hat 2023 eine Steuerungsgruppe zur Einführung einer einheitlichen Mitgliederverwaltungssoftware eingerichtet und einen Zeitplan beschlossen. Wie beim Bundesausschuss 2024 berichtet, konnte die Projektleiterin ihre Tätigkeit erst im März 2024 beginnen, so dass der BAS noch keine Beauftragung beschließen konnte. Dies wird nun durch die Bundesdelegiertenversammlung vorgenommen. Vor und während der Bundesdelegiertenversammlung wird die ausgewählte Software ausführlich vorgestellt.

Ergänzende Erläuterungen

Implementierung bedeutet die Anpassung der Software auf den KDFB und Bereitstellung für die Nutzung. Dabei entstehen einmalige Kosten für individuelle Programmierungen, Schulung und Materialien für die Einführungsphase.

A5 Einführung von "campai" als zentrale Mitgliederverwaltungssoftware

Gremium: BDV
Beschlussdatum: 26.10.2024

Antragstext

1 *Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:*

2 Die vorgestellte cloudbasierte Vereinsplattform-Software „campai“ wird für die
3 zentrale Mitgliederverwaltung des KDFB auf allen verbandlichen Ebenen
4 ausgewählt. Damit verbunden ist die Vereinbarung zur Umsetzung einheitlicher
5 Standards zur Nutzung sowie eines Rechtekonzeptes, das für alle Ebenen und
6 Benutzerinnen ein datenschutzkonformes Arbeiten ermöglicht.

7 Die ausgewählte Software stellt Schnittstellen zu bestehenden
8 Veranstaltungsverwaltungssystemen der Bildungswerke sicher. Ein integriertes
9 Veranstaltungsmanagement kann auf Anfrage beauftragt werden.

Implementierungsjahr 2025

- 11 • Der Bundesverband ist Vertragspartner für den Softwareanbieter. Er
12 übernimmt die Kosten der Implementierungsphase und der laufenden
13 Mietkosten im Jahr 2025. Die Ausgaben werden aus der bereits gebildeten
14 Rücklage „Mitgliederverwaltungssoftware“ finanziert. Diese Rücklage wird
15 mit dem Jahresabschluss 2024 durch Rücklagenumschichtung auf die
16 notwendige Höhe aufgestockt, so dass der laufende Haushalt 2025 nicht
17 belastet wird.
- 18 • Der Landesverband finanziert und stellt das Personal für die
19 Implementierungsphase, um die Diözesanverbände u.a. mit einer
20 Kommunikations- und Schulungsstrategie bei der Implementierung der
21 Software in Diözesan- und Zweigvereinsebene zu unterstützen. Diese
22 Personalressourcen sind ergänzend zu der Projektleiterin, die 2024 bereits
23 für zwei Jahre beauftragt und von Landes- und Bundesvorstand gemeinsam
24 finanziert wird.

Aufbaujahre 2026 bis 2030

- 26
- Ab 2026 betragen die laufenden Kosten für die Software durch eine vertraglich vereinbarte Preisgarantie 1,30 Euro pro Mitglied und Jahr.
- 27
- 28
- Die laufenden Kosten für die Software werden in den ersten fünf Jahren zwischen Diözesanverbänden, dem Landesverband und dem Bundesverband aufgeteilt. Die genaue Aufteilung wird transparent zwischen den betroffenen Ebenen gemeinsam im Vorfeld abgestimmt und 2025 durch den Bundesausschuss beschlossen. Eine finanzielle Beteiligung der Zweigvereine ist in dieser Phase nicht vorgesehen.
- 29
- 30
- 31
- 32
- 33

34 Ziel ist die vollständige Implementierung der Software in allen Ebenen bis 2030
35 und somit Stabilität für den Verband. Durch eine einheitliche
36 Mitgliedererfassung eröffnen sich neue Wege der Zusammenarbeit, Kommunikation
37 und eine Stärkung der Wirkungsketten des KDFB nach innen und außen.
38 Ehrenamtliche Führungskräfte werden langfristig entlastet und zugleich in ihrer
39 Arbeit vor Ort gestärkt. Ab 2031 müssen die laufenden Kosten der
40 Mitgliederverwaltungssoftware aus dem Beitragsanteil für die Bundesebene
41 getragen werden.

Begründung

Begründung

Die Bundesdelegiertenversammlung hat 2023 eine Steuerungsgruppe zur Einführung einer einheitlichen Mitgliederverwaltungssoftware eingerichtet und einen Zeitplan beschlossen. Wie beim Bundesausschuss 2024 berichtet, konnte die Projektleiterin ihre Tätigkeit erst im März 2024 beginnen, so dass der BAS noch keine Beauftragung beschließen konnte. Dies wird nun durch die Bundesdelegiertenversammlung vorgenommen. Vor und während der Bundesdelegiertenversammlung wird die ausgewählte Software ausführlich vorgestellt.

Ergänzende Erläuterungen

Implementierung bedeutet die Anpassung der Software auf den KDFB und Bereitstellung für die Nutzung. Dabei entstehen einmalige Kosten für individuelle Programmierungen, Schulung und Materialien für die Einführungsphase.

A6 Anpassung des BDV-Beschlusses "Verbindliche Passagen für KDFB-Satzungen" - Wiederwahl Zweigvereinsvorstand

Antragsteller*innen:

Antragstext

1 *Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:*

2 Die Bundesdelegiertenversammlung 2022 hat mit dem Beschluss „Verbindliche
3 Passagen für KDFB-Satzungen“ eine Basis für KDFB-Satzungen aller Ebenen gelegt.
4 Zur Wiederwahl in den Zweigvereinsvorstand wird folgende Änderung beschlossen:

Bisherige Regelung:

5 (...)
6 (...) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt, eine zweimalige Wiederwahl ist
7 zulässig. Eine Nachwahl zählt nicht zur Wiederwahl. Für den Zweigverein ist
8 alternativ möglich: Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine fünfmalige
9 Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl zählt nicht zur Wiederwahl. **In**
10 **begründeten Fällen kann erst nach Genehmigung durch die nächsthöhere Ebene**
11 **(Diözesanverband/-verbund, Landesverband oder Bundesverband) in Ausnahmefällen**
12 **eine weitere Wiederwahl ermöglicht werden.**

Neue Regelung:

13 (...)
14 (...) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt, eine zweimalige Wiederwahl ist
15 zulässig. Eine Nachwahl zählt nicht zur Wiederwahl. Für den Zweigverein ist
16 alternativ möglich: Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine fünfmalige
17 Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl zählt nicht zur Wiederwahl. **In**
18 **begründeten Fällen ist eine weitere Amtszeit möglich.**

Begründung

Der Bundesvorstand hat die Rückmeldung erhalten, dass die zunächst beschlossene Regelung in der Umsetzung zu großen Problemen vor Ort führt. Der Diözesanverband Passau hat zu dem Thema intensiv mit Zweigvereinen beraten und hat den Bundesvorstand um Anpassung des Beschlusses gebeten. Für eine weitere Wiederwahl ist auch zukünftig eine Begründung notwendig, jedoch keine Genehmigung durch die nächsthöhere Ebene.

A6 Anpassung des BDV-Beschlusses "Verbindliche Passagen für KDFB-Satzungen" - Wiederwahl Zweigvereinsvorstand

Gremium: BDV 2024
Beschlussdatum: 27.10.2024

Antragstext

1 *Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:*

2 Die Bundesdelegiertenversammlung 2022 hat mit dem Beschluss „Verbindliche
3 Passagen für KDFB-Satzungen“ eine Basis für KDFB-Satzungen aller Ebenen gelegt.
4 Zur Wiederwahl in den Zweigvereinsvorstand wird folgende Änderung beschlossen:

Bisherige Regelung:

5 (...) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt, eine zweimalige Wiederwahl ist
6 zulässig. Eine Nachwahl zählt nicht zur Wiederwahl. Für den Zweigverein ist
7 alternativ möglich: Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine fünfmalige
8 Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl zählt nicht zur Wiederwahl. **In**
9 **begründeten Fällen kann erst nach Genehmigung durch die nächsthöhere Ebene**
10 **(Diözesanverband/-verbund, Landesverband oder Bundesverband) in Ausnahmefällen**
11 **eine weitere Wiederwahl ermöglicht werden.**
12

Neue Regelung:

13 (...) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt, eine zweimalige Wiederwahl ist
14 zulässig. Eine Nachwahl zählt nicht zur Wiederwahl. Für den Zweigverein ist
15 alternativ möglich: Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine fünfmalige
16 Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl zählt nicht zur Wiederwahl. **In**
17 **begründeten Fällen ist eine weitere Amtszeit möglich.**
18

Begründung

Der Bundesvorstand hat die Rückmeldung erhalten, dass die zunächst beschlossene Regelung in der Umsetzung zu großen Problemen vor Ort führt. Der Diözesanverband Passau hat zu dem Thema intensiv mit Zweigvereinen beraten und hat den Bundesvorstand um Anpassung des Beschlusses gebeten. Für eine weitere Wiederwahl ist auch zukünftig eine Begründung notwendig, jedoch keine Genehmigung durch die nächsthöhere Ebene.

A7 Ausweitung der geschlechtersensiblen Medizin gemäß Koalitionsvertrag

Antragsteller*innen:

Antragstext

1 *Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:*

2 Der Katholische Deutsche Frauenbund fordert die Bundesregierung auf, die Ziele
3 einer geschlechtersensiblen Medizin umzusetzen. Im aktuellen Koalitionsvertrag,
4 gültig von 2021-2025, heißt es hierzu wörtlich:

5 *"Wir berücksichtigen geschlechtsbezogene Unterschiede in der Versorgung, bei*
6 *Gesundheitsförderung und Prävention und in der Forschung und bauen*
7 *Diskriminierungen und Zugangsbarrieren ab. Die Gendermedizin wird Teil des*
8 *Medizinstudiums, der Aus-, Fort- und Weiterbildungen der Gesundheitsberufe*
9 *werden".*

10 Der Bundesvorstand wird im ersten Schritt beauftragt, den Status Quo der
11 Umsetzung zu eruieren. Im zweiten Schritt werden die bis dato fehlenden Bereiche
12 in der Umsetzung politisch und öffentlichkeitswirksam eingefordert. Hierbei
13 werden die Bundesregierung bzw. die zuständigen Ministerien insbesondere zur
14 Errichtung weiterer entsprechender Lehrstühle aufgefordert.

Begründung

„Das biologische und das soziokulturelle Geschlecht haben Auswirkungen auf Präsentation, Verlauf, Therapie und Diagnostik von Krankheiten. Geschlechtsspezifische Unterschiede werden in der Medizin jedoch häufig vernachlässigt.“ (1) Diese Unterschiede zu erforschen, und die medizinische Behandlung dementsprechend anzupassen, ist das Ziel der Gendermedizin.

Zum Beispiel sind den meisten Menschen ein Stechen in der Brust und ausstrahlen in den linken Arm als Alarmsignale für einen Herzinfarkt bekannt. Die Anzeichen für einen Herzinfarkt bei einer Frau sind aber oft andere, u.a. Übelkeit, Rücken- oder Nackenschmerzen, Schmerzen im Oberbauch oder Atemlosigkeit.

„Derzeit wird nach Angaben der Bundesärztekammer die Approbationsordnung geändert, um das Fach Geschlechtersensible Medizin verpflichtend zu verankern. Profitieren sollen alle, denn auch bei Männern werden vermeintlich typische Frauenkrankheiten wie Osteoporose oder Depressionen häufig nicht frühzeitig erkannt und behandelt.“ (2)

Auch in der Therapie von Krankheiten sind Frauen oft noch benachteiligt, da die meisten Krankheiten und Medikamente in medizinischen Studien in der Vergangenheit nur an männlichen Studienteilnehmern untersucht wurden. Nicht selten basiert daher auch heute noch die medikamentöse Dosierung für Frauen auf den Studienergebnissen an Männern - obwohl Frauen in ihrer Anatomie und hormonell anders beschaffen sind als Männer.

Verweise aus dem Antragstext:

(1) Universität Zürich, Medizinische Fakultät <https://www.med.uzh.ch/de/gendermedizin/lehre/factsheets.html>;
Abruf 20.03.2024

(2) Süddeutsche Zeitung vom 07.03.2024., „Schenkt die Medizin Frauen zu wenig Beachtung“,
<https://www.sueddeutsche.de/gesundheit/gesundheit-schenkt-die-medizin-frauen-zu-wenig-beachtung-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-240307-99-249482>; Abruf 21.03.2024

A7 Ausweitung der geschlechtersensiblen Medizin gemäß Koalitionsvertrag

Gremium: BDV 2024
Beschlussdatum: 27.10.2024

Antragstext

1 *Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:*

2 Der Katholische Deutsche Frauenbund fordert die Bundesregierung auf, die Ziele
3 einer geschlechtersensiblen Medizin umzusetzen. Im aktuellen Koalitionsvertrag,
4 gültig von 2021-2025, heißt es hierzu wörtlich:

5 *"Wir berücksichtigen geschlechtsbezogene Unterschiede in der Versorgung, bei*
6 *Gesundheitsförderung und Prävention und in der Forschung und bauen*
7 *Diskriminierungen und Zugangsbarrieren ab. Die Gendermedizin wird Teil des*
8 *Medizinstudiums, der Aus-, Fort- und Weiterbildungen der Gesundheitsberufe*
9 *werden".*

10 Der Bundesvorstand wird im ersten Schritt beauftragt, den Status Quo der
11 Umsetzung zu eruieren. Im zweiten Schritt werden die bis dato fehlenden Bereiche
12 in der Umsetzung politisch und öffentlichkeitswirksam eingefordert. Hierbei
13 werden die Bundesregierung bzw. die zuständigen Ministerien insbesondere zur
14 Errichtung weiterer entsprechender Lehrstühle aufgefordert.

Begründung

„Das biologische und das soziokulturelle Geschlecht haben Auswirkungen auf Präsentation, Verlauf, Therapie und Diagnostik von Krankheiten. Geschlechtsspezifische Unterschiede werden in der Medizin jedoch häufig vernachlässigt.“ (1) Diese Unterschiede zu erforschen, und die medizinische Behandlung dementsprechend anzupassen, ist das Ziel der Gendermedizin.

Zum Beispiel sind den meisten Menschen ein Stechen in der Brust und ausstrahlen in den linken Arm als Alarmsignale für einen Herzinfarkt bekannt. Die Anzeichen für einen Herzinfarkt bei einer Frau sind aber oft andere, u.a. Übelkeit, Rücken- oder Nackenschmerzen, Schmerzen im Oberbauch oder Atemlosigkeit.

„Derzeit wird nach Angaben der Bundesärztekammer die Approbationsordnung geändert, um das Fach Geschlechtersensible Medizin verpflichtend zu verankern. Profitieren sollen alle, denn auch bei Männern werden vermeintlich typische Frauenkrankheiten wie Osteoporose oder Depressionen häufig nicht frühzeitig

erkannt und behandelt.“ (2)

Auch in der Therapie von Krankheiten sind Frauen oft noch benachteiligt, da die meisten Krankheiten und Medikamente in medizinischen Studien in der Vergangenheit nur an männlichen Studienteilnehmern untersucht wurden. Nicht selten basiert daher auch heute noch die medikamentöse Dosierung für Frauen auf den Studienergebnissen an Männern - obwohl Frauen in ihrer Anatomie und hormonell anders beschaffen sind als Männer.

Verweise aus dem Antragstext:

(1) Universität Zürich, Medizinische Fakultät <https://www.med.uzh.ch/de/gendermedizin/lehre/factsheets.html>;
Abruf 20.03.2024

(2) Süddeutsche Zeitung vom 07.03.2024., „Schenkt die Medizin Frauen zu wenig Beachtung“, <https://www.sueddeutsche.de/gesundheit/gesundheit-schenkt-die-medizin-frauen-zu-wenig-beachtung-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-240307-99-249482>; Abruf 21.03.2024